

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn

Telefon: 02521 29-350

Vorlage

2008/0141

öffentlich

Förderung von Bedarfsorientierten Energieausweisen durch die Stadt Beckum

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2008

Beratungsfolge:

21.08.2008 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die im Haushaltsplan 2008 bereit gestellten Mittel zur Förderung privater Energiepässe in Höhe von 5.000 € werden frei gegeben. Die Mittel sollen für eine breit gestreute Informations- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive Beratung in privaten Haushalten genutzt werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten in Höhe von maximal 5.000 €

Finanzierung

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2008 unter der Haushaltsstelle 1.12000.71856.999 – Förderung privater Energiepässe – in Höhe von 5.000 € zur Verfügung

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 19.06.2008 (siehe Anlage) hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantragt, einen Beschluss auf Freigabe der im Haushaltsplan 2008 in Höhe von 5.000 € bereitgestellten Mittel zur Förderung von Energieausweisen zu fassen. Dazu wird vorgeschlagen 20 Energieausweise mit einem Beitrag von 250 € für Wohngebäude zu fördern, die vor dem Jahr 1980 errichtet worden sind; die Förderung soll in der Reihenfolge der Antragstellung bewilligt werden.

Gemäß der Energieeinsparverordnung 2007 ist es ab dem 1. Juli 2008 erforderlich, für alle Wohngebäude, die neu vermietet oder verkauft werden, einen Energieausweis zu erstellen. Für Nichtwohngebäude gilt diese Anforderung ab dem 1.1.2009. Dieser Energieausweis soll detaillierte Auskünfte über den jeweiligen Energieverbrauch geben.

Der so genannte Energieverbrauchsausweis kann anhand der Verbrauchsdaten unter Berücksichtigung der Nettogrundfläche erstellt werden. Damit kann den Anforderungen der Verordnung genügt werden. Die Daten geben jedoch nur eine Tendenz an; eine Ableitung der effektivsten Maßnahmen zur Energieeinsparung daraus ist allein nicht möglich.

Für eine genauere Analyse ist der so genannte Energiebedarfsausweis erforderlich. Dieser schließt sehr genaue Gebäude- und Anlagendaten mit ein. Erst damit können verlässlich Aussagen über die spezifisch notwendigen und sinnvollen Maßnahmen, die Kosten, Kosten- und Umwelteffizienz und Wirtschaftlichkeit abgeleitet werden. Es ist erforderlich, damit externe Büros oder Energieberater zu beauftragen.

Momentan liegen die Kosten für einen Verbrauchsausweis zwischen 25 Euro und 100 Euro, je nachdem, ob sie über eine Online-Datenerfassung oder über eine persönliche Telefonberatung ausgestellt werden.

Für den Bedarfsausweis liegen die Preise höher, da deutlich mehr Daten zur Berechnung des Bedarfs benötigt werden. Beim vereinfachten Verfahren ohne Vor-Ort-Begehung und Vermessung liegt der Preis zwischen etwa 80 und 200 Euro. Beim Bedarfsausweis, der über das ausführliche Verfahren mit Begehung und Vermessung des Gebäudes erstellt wird, ist im Wohnbau je nach Größe des Objekts mit 200 bis durchaus 1.000 Euro zu rechnen.

Für den Nicht-Wohnbau gelten komplexere Vermessungen und Berechnungen, so dass der Preis für den Bedarfsausweis auch sehr deutlich steigen kann.

1. Rechtlicher Hintergrund

Die beantragte Förderung der Erstellung von Energieausweisen stellt rechtlich gesehen eine Leistungssubvention dar, d. h., die Kosten werden dem Antragsteller von einem Dritten in Rechnung gestellt und dieser beantragt nachträglich die Erstattung eines entsprechenden Teilbetrages.

Die Wahrnehmung von Umweltschutzinteressen auf kommunaler Ebene ist gemäß Art. 28 II 1 GG nur im Rahmen der Gesetze möglich. Die Kommunen haben die verfassungs-, bundes- landes- und europarechtlichen Vorschriften bei der Auswahl der Maßnahmen und ihrer Durchführung zu beachten.

Einer der wichtigsten Grundsätze für staatliches Handeln ist der Vorbehalt des Gesetzes. Der Staat darf nur dann tätig werden, wenn er durch rechtliche Normen für das jeweilige Handeln ermächtigt ist. Nach herrschender Meinung ist es ausreichend, dass die Zweckbestimmende Ausweisung im Haushaltsplan der Gebietskörperschaft (hier: Stadt / Gemeinde) eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Vergabe von Subventionen darstellt.

Der Gesichtspunkt des Vorbehalts des Gesetzes ist jedoch nicht der einzige Aspekt verfassungsrechtlicher Natur. Subventionen sind verfassungsrechtlich ferner nur dann zulässig, wenn sie einem öffentlichen Zweck dienen. Es ist daher notwendig, dass die Stadt oder Gemeinde für jedes Förderprogramm den öffentlichen Zweck problematisiert und das Ziel des Förderprogramms definiert.

Aus der Energiesparverordnung 2007 geht hervor, dass der zu fördernde Adressatenkreis in der Regel verpflichtet ist, den Ausweis erstellen zu lassen. Mit den Mitteln des öffentlichen Rechts kann allgemein eine gesetzliche Verpflichtung durchgesetzt werden. Dies sind insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Verwaltungsakts, andererseits in repressiver Hinsicht auch die Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Dem Staat stehen damit grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, das Umweltziel möglichst umfassend zu erreichen und den Willen nicht einsichtiger Personen zu beugen. Für eine Subvention einer „zuständigkeitsfremden“ Gebietskörperschaft fehlt es damit am öffentlichen Zweck. Die unmittelbare Subventionierung des Personenkreises, der bundesgesetzliche zur Beschaffung des Ausweises verpflichtet ist, widerspricht höherrangigem Recht.

Anders sieht es aus, wenn die Erstellung der Ausweise nicht zwingend vorgeschrieben ist, also z. B. freiwillig ein Energieausweis für eine eigen genutzte, nicht vermietete Wohnung erstellt werden soll. Hier erscheint grundsätzlich eine Förderung durch die Stadt möglich.

2. Sicht der Verwaltung

Eigentliches Ziel der beantragten Förderung ist es nicht, eine Energieausweis zu erstellen (der dann vielleicht in einer Schublade liegen bleibt), sondern vielmehr, wie auch in der Begründung des Antrages dargestellt, ein frühzeitiges Handeln mit Investitionen zur energetischen Verbesserung von Gebäuden in der Stadt Beckum zu initiieren, welches der Umwelt durch geringere Emissionen, den Bewohnern durch geringere Verbrauchskosten sowie dem heimischen Handwerk durch die Durchführung der Arbeiten nutzt (eine klassische Win-Win-Situation).

Aus Sicht der Verwaltung kann dieses Ziel über eine breit gestreute Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, über kostengünstige Angebote der Energieberatung vor Ort, über Teilnahme an der Aktion „Energi(e)sch sparen“ mit Hausbesuchen von Energiesparberatern, über eine gemeinsame Energiespar- und Klimaschutzkampagne mit EVB und den Handwerkern vor Ort eher und vielfältiger erreicht werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel dafür zu verwenden und frei zu geben und damit wesentlich mehr interessierte Haushalte in Beckum zu erreichen und initiativ zu unterstützen.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2008